

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig  
für das Jahr 2026 vom 23.12.2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seiner Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Verbandsmitglieder verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 14.11.2025 und endete am 27.11.2025.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig hat auf Grund des § 7 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der GemO und des § 9 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	446.360,00	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	445.650,00	EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	710,00	EUR

2. im Finanzaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 530.710,00 EUR.

**§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.
2. Höchstbetrag der Kredite zu Liquiditätssicherung

für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Wasserwerk“	158.000,00	EUR
für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“	220.000,00	EUR
zusammen auf	378.000,00	EUR

## § 6 Gebühren

### 1. Wasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung:

		Nettoentgelt EUR	Mehrwertsteuer 7 % EUR	Bruttoentgelt EUR
	pro Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
	bei Hydrantenentnahme je Kubikmeter Wasserbezug	4,65	0,33	4,98
	Pauschalbetrag für Standrohrver-leih bis 1 Monat jeder weitere Kalendertag	50,00 1,00	3,50 0,07	53,50 1,07

### 2. Abwasserwerk gem. § 11 ff. der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung

		EUR
	Schmutzwassergebühr je Kubikmeter gewichtete Schmutzwassermenge	5,87

## § 7 Verbandsumlage

Gemäß § 9 **Abs. 3** der Verbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2026 auf 63.200,00 EUR

festgesetzt.

### **Nachrichtlich:**

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2026 EUR
<b>Verbandsgemeinde Mendig</b>		
Stadt Mendig	52	32.864,00
Ortsgemeinde Thür	5	3.160,00
Verbandsgemeinde Mendig	28	17.696,00
<b>Verbandsgemeinde Pellenz</b>		
Ortsgemeinde Kruft	10	6.320,00

Verbandsgemeinde Pellenz	5	3.160,00
Insgesamt	100	63.200,00

Die Umlage wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

Gem. § 9 **Abs. 4** der Verbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben und für

das Haushaltsjahr 2026 auf -201.020,00 EUR  
festgesetzt.

Die Ausschüttung der Überschüsse erfolgt gem. § 9 Abs. 5 der Verbandsordnung.

**Nachrichtlich:**

Verbandsmitglieder	Verteiler %	Umlage 2026 EUR
<b>Verbandsgemeinde Mendig</b>		
Stadt Mendig	52	-104.530,40
Ortsgemeinde Thür	5	-10.051,00
Verbandsgemeinde Mendig	28	-56.285,60
<b>Verbandsgemeinde Pellenz</b>		
Ortsgemeinde Kruft	10	-20.102,00
Verbandsgemeinde Pellenz	5	-10.051,00
Insgesamt	100	-201.020,00

Die Ausschüttung wird zu je ½ zum 15.05. und 15.10. des Jahres fällig.

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 124.690,79 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 127.780,23 EUR, zum 31.12.2025 = 128.520,23 EUR und zum 31.12.2026 voraussichtlich 129.230,23 EUR.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher

## Hinweis:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 4 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

### 1. Kredite

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes in Höhe von 0 EUR
- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Sondervermögen Eigenbetrieb „Abwasserwerk“ und das Sondervermögen „Wasserwerk“ in Höhe von 0 EUR
- Die durch die Verbandsgemeindeverwaltung für den Zweckverband im Rahmen der Einheitskasse aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung werden im Rahmen der Haushalts- und Kassenführung als Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gegenüber der Einheitskasse ausgewiesen und sind insoweit genehmigungspflichtig und werden im Rahmen der Haushaltsgenehmigung der Verbandsgemeinde Mendig auch genehmigt.
- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen/Eigenbetriebe in Höhe von  
Eigenbetrieb „Wasserwerk“ 158.000 EUR  
Eigenbetrieb „Abwasserwerk“ 220.000 EUR  
Gesamt 378.000 EUR

### 2. Verpflichtungsermächtigungen

Sowohl für den Zweckverband als auch für das Sondervermögen der Eigenbetriebe „Abwasserwerk“ und „Wasserwerk“ sind für 2026 keine Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erforderlich.

### 3. Feststellungen zum Sondervermögen „Abwasserwerk“ und „Wasserwerk“

Die in § 5 der Haushaltssatzung erfolgten Festlegungen entsprechen der finanziellen Lage und daher der gesetzlichen Maßstäbe; sie sind folglich nicht zu beanstanden. Eine Veränderung der Gebühren und Beiträge gemäß § 6 der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich.

### 4. Feststellungen zur Verbandsumlage

Analog zu der VV Nr. 4 zu § 72 GemO und Nr. 4.1.1.2 der VV zu § 103 GemO ist der Zweckverband bei der Festsetzung des Umlagesatzes neben dem Haushaltsausgleichsgebot auch an das Gebot kommunaler Rücksichtnahme gebunden. Die Erhebung der Zweckverbandsumlage hat Einfluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Kommune und andersherum besteht eine finanzielle Abhängigkeit des Zweckverbandes gegenüber den umlagepflichtigen Kommunen. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit kann die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder nicht beurteilt werden.

Wie bereits im Vorjahr, kann im Haushaltsjahr 2026, insbesondere aufgrund des Vorteilsausgleichs, eine Ausschüttung an die Verbandsmitglieder gem. § 7 der Satzung in Verbindung mit § 9 der Verbandsordnung erfolgen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.01.2026 bis 19.01.2026 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 35 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes – Wasser- und Abwasserwerk – des Zweckverbandes Konversion Flugplatz liegen zur Einsicht vom 09.01.2026 bis 19.01.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig, Zimmer 84 wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigungen, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mendig, den 23.12.2025

gez. Jörg Lempertz  
Verbandsvorsteher